

Frequently Asked Questions zu den Wahlen im Sommersemester 2026

Diese F A Q beziehen sich auf die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und der SHK-Beauftragten sowie die Wahl der (dem Senat zur Wahl vorzuschlagenden Kandidatin für das Amt der) zentralen studentischen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten. Verbindlich sind die in den Wahlbekanntmachungen zu entnehmenden Daten und Fristen.

Was wird gewählt?

1. Welche Wahlen finden im Sommersemester 2026 statt?

Das Zentrale Wahlamt führt im Sommersemester 2026 **die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen, der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte** in den Fakultäten und zentralen Einrichtungen sowie die Wahl der (dem Senat zur Wahl vorzuschlagenden Kandidatin für das Amt der) **zentralen studentischen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten** durch.

Ebenfalls finden die Wahl zum Studierendenparlament (<https://www.uni-bielefeld.de/uni/einrichtungen-organisation/studierendenparlament/index.xml>), zur BiSEd-Konferenz (<https://www.uni-bielefeld.de/einrichtungen/bised/bised/struktur-und-gremien/wahlen/>) sowie zum ISR und zum Fachschaftsrat Jura statt. Informationen zu diesen Wahlen können die jeweiligen Wahlleitungen geben.

2. Wie werden die Wahlen durchgeführt?

Die Wahlen finden als Präsenzwahl statt, d. h. es wird in einem Wahllokal in der Unihalle gewählt. Sollte die persönliche Anwesenheit in der Wahlwoche nicht möglich sein, kann alternativ Briefwahl beantragt werden.

3. Wie werden die für das Wahlverfahren geltenden Fristen und Regelungen bekannt gemacht?

Alle wichtigen Fristen und Regelungen finden sich in den Ersten Wahlbekanntmachungen, welche im April 2026 veröffentlicht werden. Diese werden auf dem Wahlportal der Universität Bielefeld hochgeladen.

Ebenso werden alle Mitarbeiter*innen und Studierenden per Mail und über die Social-Media-Kanäle der Universität über das Wahlverfahren informiert.

Wahlberechtigung

4. Wer ist für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und der SHK-Beauftragten wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Universität, die am **Stichtag (27. April 2026)** einer der Mitgliedergruppen der Universität zuzuordnen sind, d. h. der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung oder der Studierenden, und zudem am Stichtag ordentlich immatrikuliert oder hauptberuflich (d. h. mit mindestens 19,5 Stunden der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) beschäftigt und nicht für mehr als sechs Monate beurlaubt sind.

Mitglieder, welche diese Kriterien erfüllen, werden im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt und dürfen somit wählen und auch kandidieren (aktives und passives Wahlrecht). Fragen zum Verzeichnis der Wahlberechtigten oder zur Wahlberechtigung beantwortet das Wahlamt.

Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät (und damit die Wahlberechtigung für die Wahl zu der Fakultätskonferenz und der SHK-Beauftragten) richtet sich bei Studierenden mit mehreren Fächern meist nach dem Kernfach, welches bei der Einschreibung angegeben wurde. Bestehen Unsicherheiten bzgl. der wahlrechtlichen Zuordnung zu einer Fakultät, kann diese während der Auslage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten überprüft werden.

Studierende, die gleichzeitig hauptberuflich (d.h. mit mehr als 19,5 Stunden pro Woche) an der Universität beschäftigt sind, werden wahlrechtlich zuerst der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen oder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung zugeordnet. In der Regel haben Stellen als studentische oder wissenschaftliche (BA) Hilfskraft keinen hauptberuflichen Charakter.

Dies hat keinen Einfluss auf eine mögliche Wahlberechtigung bei der Wahl zum Studierendenparlament.

Umtragungen der Wahlberechtigung sind möglich, falls mehrere Möglichkeiten bestehen. Jedoch kann es zu Wartezeiten kommen, wenn eine Umtragung erst im Wahllokal vorgenommen werden soll. Die Überprüfung, ob die gewünschte Wahlberechtigung vorliegt, kann oftmals nur in den jeweiligen Fachabteilungen vorgenommen werden.

5. Wer ist für die Wahl der zentralen studentischen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind **alle weiblichen Mitglieder** der Universität, die am **Stichtag (27. April 2026)** der Gruppe der Studierenden angehören, am Stichtag ordentlich immatrikuliert und nicht für mehr als sechs Monate beurlaubt sind. Studentinnen, welche diese Kriterien erfüllen, werden im Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt und dürfen somit wählen und gewählt werden (aktives und passives Wahlrecht). Fragen zum Verzeichnis der Wahlberechtigten oder zur Wahlberechtigung beantwortet das Wahlamt.

6. Wie kann ich überprüfen, ob ich im Verzeichnis der Wahlberechtigten stehe?

Das Verzeichnis der Wahlberechtigung liegt im Zeitraum von **5. bis 11. Mai 2026 (jeweils von 9 bis 15 Uhr)** im Wahlamt (B1-214) öffentlich aus. Eine Auskunft über die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten und Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe oder Fakultät kann vor Ort, telefonisch oder per E-Mail (an zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de) durch die Mitarbeiter*innen des Wahlamts erfolgen. Für eine persönliche Einsichtnahme wird um vorherige kurze Kontaktaufnahme zwecks terminlicher Abstimmung gebeten.

Listen- und Wahlvorschläge

7. Wo finde ich die Vordrucke für einen Listen- oder Wahlvorschlag?

Die Vordrucke für die Listen- und Wahlvorschläge sind auf dem Wahlportal zu finden, jeweils unter dem Punkt „Listenvordrucke“ bei dem entsprechenden Amt/Gremium:

- Senat (https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-sl/wahlen/senat_fakultaeten/index.xml#accordion-comp_000065fa513e_00000011d1_6e98) und Fakultätskonferenzen (https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-sl/wahlen/senat_fakultaeten/index.xml#accordion-comp_000069b8c3bd_0000006016_32a5)
- SHK-Beauftragte (https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-sl/wahlen/shk/index.xml#accordion-comp_00005cbfc322_0000002c28_7686)
- Zentrale studentische Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten (https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-sl/wahlen/gleichstellung/index.xml#accordion-comp_00005cbfc322_0000002bdc_7686)

8. Welche Informationen gehören auf den Listenvorschlag?

Listenvorschläge sind grundsätzlich vollständig auszufüllen. Innerhalb der (Nach-)Fristen können fehlende Daten/Unterschriften nachgereicht werden. Falls z. B. kein*e Listensprecher*in benannt wird, gilt die als Nummer eins auf dem Listenvorschlag geführte Person als Listensprecher*in. Ebenso wird bei einer fehlenden Listenbezeichnung der Listenvorschlag nach dieser Person benannt.

Jede*r Kandidat*in bzw. Unterstützer*in muss einmal mit der eigenen Unterschrift die Kandidatur bzw. Unterstützung eines Listenvorschlags bestätigen. Weitere Informationen dazu gibt es bei Frage 12.

9. Wie und bis wann kann ich einen Listenvorschlag einreichen?

Vollständige Listenvorschläge können bis zum **18. Mai 2026 um 15 Uhr** im Wahlamt (UHG B1-214, B1-210 und B1-216) persönlich oder postalisch eingereicht werden oder alternativ elektronisch an zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de übermittelt werden. Dabei muss bei allen Wahlen die Unterschrift des*der Listensprechers*Listensprecherin im Original eingereicht werden.

Sollten sich hierbei Schwierigkeiten oder Fragen ergeben, kontaktieren Sie bitte das Wahlamt. Zum Einreichen der Erklärungen und Unterschriften der weiteren Kandidat*innen bzw. Unterstützer*innen und möglichen Alternativen finden sich mehr Informationen bei Frage 12.

10. Was ist hinsichtlich der geschlechtsparitätischen Besetzung von Listen zu beachten?

Gemäß § 11b Hochschulgesetz NRW sind bei der Besetzung von Gremien und Aufstellung von Listen die Vorgaben zur geschlechtsparitätischen Repräsentanz zu beachten. Der Senat der Uni Bielefeld hat hinsichtlich der näheren Ausgestaltung dieser Vorgaben einen Beschluss getroffen. Dieser Beschluss ist auf dem Wahlportal (https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-sl/wahlen/senat_fakultaeten/index.xml) abrufbar (unter dem Punkt „Erläuterungen und Vorgaben zur Erstellung von Listenvorschlägen“). Kann eine Liste **nicht gemäß diesen Vorgaben geschlechtsparitätisch besetzt** werden, so ist auch **ohne explizite Aufforderung** durch das Zentrale Wahlamt von dem*der Listensprecher*in eine **schriftliche Begründung** mit einzureichen, aus welcher die Gründe für das Nichterreichen der für das jeweilige Gremium und die jeweilige Mitgliedergruppe geltenden Vorgaben sowie die unternommenen Bemühungen hervorgehen. Liegt keine oder eine nur unzureichende Begründung vor, obliegt es dem Wahlausschuss, eine Liste unter Umständen abzulehnen und nicht zur Wahl zuzulassen.

Weitere Informationen zu Parität in Gremien gibt es hier (<https://www.uni-bielefeld.de/uni/profil/gleichstellung/verpflichtet/gremien/>).

11. Wie und bis wann kann ich einen Wahlvorschlag für die Wahl der zentralen studentischen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten einreichen?

Vollständige Wahlvorschläge können bis zum 18. Mai 2026 um 15 Uhr im Wahlamt (UHG B1-214, B1-210 und B1-216) persönlich oder postalisch eingereicht werden oder alternativ elektronisch an zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de übermittelt werden. Dabei muss die Unterschrift der Kandidatin im Original eingereicht werden.

Sollten sich hierbei Schwierigkeiten oder Fragen ergeben, kontaktieren Sie bitte das Wahlamt. Zum Einreichen der Erklärungen und Unterschriften der Unterstützer*innen und möglichen Alternativen finden sich mehr Informationen bei Frage 12.

Mehr Informationen zu den Ämtern der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen finden sich auf den Seiten des Gleichstellungsbüro (<https://www.uni-bielefeld.de/uni/profil/gleichstellung/gleichstellungsbuero/index.xml>). Auch die Wahlbegleitgruppe (https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-sl/wahlen/gleichstellung/index.xml#accordion-comp_0000626f3b25_0000003bad_08d6) berät gerne bei Fragen.

12. Was kann ich tun, wenn ich als Kandidat*in oder Unterstützer*in nicht auf der Originalliste unterschreiben kann?

Kann eine Unterschrift auf dem originalen Listenvorschlag bzw. Wahlvorschlag oder einer originalen Unterstützungsliste nicht geleistet werden, kann sie auch auf einer Kopie des originalen Dokuments geleistet werden.

Um das Verfahren zum Einreichen von Listenvorschlägen zu vereinfachen, kann die Unterschrift dem*der Listensprecher*in bzw. der Kandidatin alternativ auch in digitaler Form (d.h. Scan, Foto etc.) oder mittels einer Einverständniserklärung übermittelt werden. Diese Einverständniserklärung zur Kandidatur (<https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-sl/wahlen/doks/Einverständnis-zur-Kandidatur-auf-einem-Listenvorschlag.pdf>) und die Erklärung zur Unterstützung eines Listenvorschlags (<https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-sl/wahlen/doks/Unterstützung-eines-Listenvorschlags.pdf>) finden sich auch bei den jeweiligen Listenvordrucken auf den Unterseiten oder können beim Wahlamt angefragt werden. Sie können dem*der Listensprecher*in bzw. der Kandidatin ebenfalls in digitaler Form (s.o.) zwecks Einreichung beim Wahlamt übermittelt werden.

Die Unterschrift der*des Listensprecherin*Listensprechers bzw. der Kandidatin für das Amt der der zentralen studentischen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten **muss immer im Original eingereicht werden**. Auf Nachfrage durch das Wahlamt oder den Wahlausschuss muss der*die Listensprecher*in bzw. die Kandidatin jedoch in der Lage sein, ebenso die Originalunterschriften der Kandidat*innen oder ggf. der Unterstützer*innen nachzureichen.

Wahlwerbung

13. Welche Möglichkeiten bestehen, um Wahlwerbung für meine Liste/Kandidatur zu machen?

Wie in den letzten Jahren besteht für jede Liste bzw. jeden Wahlvorschlag die Möglichkeit, sich mit einem durch die Liste selbst zu erstellenden Pdf-Dokument online vorzustellen. Eine Veröffentlichung aller eingereichten Dokumente kann frühestens mit den Zweiten Wahlbekanntmachungen der zugelassenen Listen- und Wahlvorschläge (spätestens am 1. Juni 2026) über das Wahlportal (www.uni-bielefeld.de/wahlen) erfolgen. Auf diesem Wahlportal ist ausschließlich Wahlwerbung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und der SHK-Beauftragten sowie die Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zentralen Stellvertreterinnen möglich.

Aus dem Dokument muss eindeutig hervorgehen, wer als Verfasser*in für den Inhalt des Dokuments verantwortlich ist, um welche Liste es sich handelt (Listenbezeichnung) und für welches Gremium sie kandidiert. Eine Überprüfung durch das Zentrale Wahlamt erfolgt nur in Bezug auf die o.g. Voraussetzungen und ggf. strafrechtlich relevante Inhalte. Einzureichen sind die Pdf-Dokumente elektronisch beim Zentralen Wahlamt (zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de).

Ebenfalls können Listen gemäß den jeweils geltenden Regelungen in den Gebäuden der Universität plakatieren oder in der Mensa Flyer auslegen.

Briefwahl

14. Wie und bis wann kann ich einen Antrag auf Briefwahl stellen?

Alle Wahlberechtigten der Universität Bielefeld haben die Möglichkeit, ihre Briefwahlunterlagen über ein Online-Formular zu beantragen. Dies kann zum Beispiel genutzt werden, wenn man in der Wahlwoche nicht in Bielefeld ist und deshalb der Besuch des Wahllokals nicht möglich ist. Der Link zu dem Formular befindet sich auf der Startseite des Wahlportals (www.uni-bielefeld.de/wahlen). Der Antrag muss enthalten: den Namen, Vornamen, die Matrikelnummer bzw. Uni-ID sowie verpflichtend die Angabe der Anschrift, an welche die Unterlagen verschickt werden sollen. Es können nur solche Anträge bearbeitet werden, die vollständig und eindeutig zuordbar sind.

Anträge können bis zum 8. Juni 2026, 12:00 Uhr gestellt werden. Hinsichtlich des Versandzeitpunkts s. Punkt 18.

15. Für welche Wahlen gilt dieser Antrag auf Briefwahl?

Über diesen Antrag auf Briefwahl können Unterlagen für die folgenden Wahlen beantragt werden:

- Senat,
- Fakultätskonferenzen,
- SHK-Beauftragte,
- zentrale studentische Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten,
- BiSEd-Konferenz (für die Gruppe der Studierenden).

Jede*r wahlberechtigte Antragsteller*in erhält mit den Briefwahlunterlagen automatisch alle für sie*ihn infrage kommenden Stimmzettel. Der Versand erfolgt durch das Zentrale Wahlamt bzw. durch das Wahlamt der BiSEd.

Informationen über die Möglichkeiten der Briefwahl bei anderen Wahlen (z. B. die StuPa-Wahl) finden Sie ggf. in den jeweiligen Ersten Wahlbekanntmachungen.

16. Was kann ich tun, wenn ich Schwierigkeiten oder technische Probleme beim Ausfüllen des Briefwahlantrags habe?

Sollten technische Probleme (zum Beispiel bei Screenreadern) beim Ausfüllen des Briefwahlantrags auftreten, wenden Sie sich bitte mit per E-Mail oder telefonisch an die Mitarbeiter*innen des Zentralen Wahlamts. Dies gilt auch hinsichtlich der Lesbarkeit aller weiteren auf dem Wahlportal veröffentlichten Dokumente.

17. Warum muss ich meine Uni-ID (Matrikelnummer) angeben?

Die Uni-ID (Matrikelnummer) wird zwecks eindeutiger Zuordnung und Verifikation im Verzeichnis der Wahlberechtigten abgefragt. So kann gewährleistet werden, dass eine Person nur für sich selbst einen Briefwahlantrag stellen kann und auch nur dieser Person die Unterlagen zugeschickt werden. Jede*r Studierende und Beschäftigte hat eine individuelle und einmalige Matrikelnummer bzw. Uni-ID, die sich auf dem Studierendenausweis bzw. Dienstaussweis befindet. Uni-ID und die Ziffer auf dem Bibliotheksausweis sind identisch, jedoch ist die Ziffer auf dem Bibliotheksausweis um eine weitere Zahl ergänzt (diese bitte nicht im Antragsformular mit angeben).

18. Wann und an welche Adresse werden meine Briefwahlunterlagen verschickt?

Der Versand der Briefwahlunterlagen wird in der 23. KW vorbereitet. Ein früherer Versand ist aufgrund anderer einzuhaltender Fristen nicht möglich. Sollten Sie die Briefwahlunterlagen trotz fristgemäßer Beantragung bis Ende der 24. KW (12. Juni 2026) noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail an das Wahlamt.

Der Versand erfolgt an die im Antragsformular eingetragene Anschrift. Diese kann von der Anschrift, welche der Universität zu Kommunikationszwecken mitgeteilt wurde, abweichen. Um zu gewährleisten, dass die beantragten Briefwahlunterlagen Sie auch wirklich dort erreichen, wo Sie sich zum Zeitpunkt der Wahl aufhalten, ist die Angabe einer Anschrift als Pflichtangabe vorgesehen.

Durch die kurzen Fristen kann nicht gewährleistet werden, dass vor allem ins Ausland verschickte Briefwahlunterlagen rechtzeitig bei den Wahlberechtigten ankommen und fristgerecht beim Wahlamt eingehen können.

19. Wann endet die Frist für den Rückversand der Briefwahlunterlagen?

Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum **18. Juni 2026 um 16 Uhr** wieder beim Wahlamt eingegangen sein. Der Rückversand kann postalisch oder über die interne Hauspost erfolgen; die Unterlagen können außerdem persönlich im Wahlamt (UHG B1-214, B1-210 und B1-216) oder im Wahllokal während der Öffnungszeiten bei den Wahlhelfer*innen abgegeben werden.

20. Kann ich meine Briefwahlunterlagen auch im Wahllokal abgeben oder mich spontan umentscheiden und doch in Präsenz wählen?

Sollten Sie Briefwahlunterlagen beantragt haben, sich dann aber umentscheiden und doch lieber vor Ort im Wahllokal wählen wollen, dann können Sie dies während der Öffnungszeiten des Wahllokals tun. Bitte bringen Sie, wenn möglich, hierfür alle Unterlagen mit, die Ihnen nach Beantragung der Briefwahl zugeschickt wurden, sowie auf jeden Fall Ihren Dienst- oder Studierendenausweis oder einen sonstigen gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Sie erhalten im Wahllokal neue Stimmzettel und können dann in Präsenz wählen.

Bereits ausgefüllte und verschlossene Briefwahlunterlagen können Sie auch bei den Wahlhelfer*innen im Wahllokal abgeben.

21. Entstehen für mich als Wähler*in Kosten bei der Briefwahl?

Nein, es entstehen den Wähler*innen keine Kosten; die Rücksendung der Wahlunterlagen ist für die Wähler*innen kostenfrei.

22. Kann ich die Briefwahlunterlagen auch auf Englisch erhalten?

Nein, es ist nicht möglich, Briefwahlunterlagen bzw. Wahlunterlagen auf Englisch zu erhalten, da es sich hierbei um offizielle Dokumente handelt, die in deutscher Sprache verfasst sein müssen. Bei Verständnisproblemen oder Fragen können Sie Kontakt zum Wahlamt (Frage 28) aufnehmen.

Wahllokal

23. Wo, wie und wann kann ich in Präsenz (im Wahllokal) wählen?

Das Wahllokal ist im Zeitraum vom **15. bis 18. Juni 2026 von 9 Uhr bis 16 Uhr** geöffnet und steht zwischen den Bereichen D und V in der Halle im Universitätshauptgebäude. Vor Ort ist ausgeschildert, wo man z.B. Stimmzettel erhält oder die verschiedenen Wahlurnen stehen.

24. Welche (anderen) Wahlen finden gleichzeitig im Wahllokal statt?

Im Wahllokal finden die folgenden Wahlen gleichzeitig statt, auch wenn die Öffnungszeiten und Wahltag abweichen können:

- Wahlen zum Senat und zu den Fakultätskonferenzen in allen Mitgliedergruppen
- Wahlen der Beauftragten der studentischen Hilfskräfte,
- Wahl der zentralen studentischen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten,
- Wahl zum Studierendenparlament,
- Wahl der BiSEd-Konferenz (Gruppe der Studierenden),
- ggf. Wahl des ISR-Teams,
- ggf. Wahl zum Fachschaftsrat Jura.

Wahlergebnis

25. Ab wann steht das Wahlergebnis fest?

Die Auszählung der Wahlergebnisse zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und der SHK-Beauftragten sowie der Wahl der zentralen studentischen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird **ab dem 19. Juni 2026 ab 8:30 Uhr** in S0-501 öffentlich erfolgen. So schnell wie möglich im Anschluss werden die Wahlergebnisse in den Dritten Wahlbekanntmachungen auf dem Wahlportal veröffentlicht.

26. Wo finde ich das Wahlergebnis?

Die Wahlergebnisse werden in den Dritten Wahlbekanntmachungen verkündet, die auf dem Wahlportal veröffentlicht werden.

Weitere Fragen

27. Wie werden meine personenbezogenen Daten verarbeitet?

Die im Rahmen der Durchführung der Gremienwahlen erhobenen Daten werden allein zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Senat der Universität Bielefeld, zu den Fakultätskonferenzen, der SHK-Beauftragten, zur BiSEd-Konferenz in der Gruppe der Studierenden sowie der Wahl der zentralen studentischen Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erhoben. Ihre personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nur durch Mitarbeiter*innen der Universität Bielefeld, die mit der Durchführung der Gremienwahlen betraut sind. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere außerhalb der Universität, findet grundsätzlich nicht statt. Weitere Informationen finden Sie in den Datenschutzhinweisen (https://www.uni-bielefeld.de/verwaltung/dezernat-sl/wahlen/doks/2025-04-01_Datenschutzhinweise_Wahlen.pdf).

28. Wie kann ich Kontakt mit dem Zentralen Wahlamt aufnehmen?

Personenbezogene Kommunikation mit dem Zentralen Wahlamt, bspw. bei Fragen zur Wahlberechtigung, Schwierigkeiten bei der Beantragung der Briefwahl oder dem Einreichen von Listenvorschlägen usw. kann persönlich vor Ort erfolgen oder telefonisch oder über personalisierte Uni-E-Mail-Adressen abgewickelt werden, die auf „@uni-bielefeld.de“ enden (bzw. bei bestimmten Fakultäten/Einrichtungen inkl. deren entsprechendes Kürzel, bspw. @math.uni-bielefeld.de oder @cebitec.uni-bielefeld.de). Bei Anfragen von Wähler*innen wird zwecks Verifikation das Geburtsdatum abgefragt. Eine personenbezogene Kommunikation über Funktionsadressen, auf die in der Regel mehr als nur eine Person Zugriff hat, ist nicht möglich.

Die Mitarbeiter*innen des Zentralen Wahlamts finden Sie hier (https://ekvv.uni-bielefeld.de/pers_publ/publ/EinrichtungDetail.jsp;jsessionid=C56E1FE31D4229999909E8A0BADF50FE?orgId=82592896). Gerne können Fragen an die E-Mail-Adresse zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de geschickt werden.

29. Wo finde ich die Räume des Zentralen Wahlamts?

Das Zentrale Wahlamt ist in den 1. Bauabschnitt umgezogen. Die neuen Räume sind B1-210, B1-214 und B1-216. Von der zentralen Halle aus erreicht man die Räume am besten über das Treppenhaus zwischen den Büros des Studierendensekretariats und den Büros des Fachsprachenzentrums. Vom Haupteingang kommend geht man vor dem SOWLS beim Hauservice lang und nutzt dann das Treppenhaus, welches vor den Räumen des BITS liegt. Von außen ist dieses Treppenhaus auch direkt zu erreichen.

Es ist nicht möglich, die Räume des Zentralen Wahlamts von der Bibliothek aus zu erreichen.

30. Ich benötige Hilfe beim Ausfüllen der Stimmzettel – darf ich mich an eine Hilfsperson wenden?

Wer aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel selbst auszufüllen, darf die Hilfe einer anderen Person in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hilfsperson das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie hat die Versicherung auf dem Wahlschein zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl erlangt hat.